

# RS Vwgh 1997/2/24 97/17/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1997

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2 impl;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

VStG §2 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/17/0020 97/17/0021

## Rechtssatz

Gem § 2 Abs 2 VStG liegt der Tatort bei Verletzung der Lenkerankunftspflicht am Sitz der anfragenden Behörde (Hinweis E 15.9.1995, 95/17/0211; E VS 31.1.1996, 93/03/0156), also im Inland. Die Ausländereigenschaft - gleich in welchem Land - entbindet den Alleingeschäftsführer einer GmbH, mag diese auch im Ausland ihren Sitz haben, jedenfalls nicht von seiner Verantwortung iSd § 9 Abs 1 VStG als zur Vertretung der Zulassungsbesitzerin (allein) berufene Person, zumal die behauptete Unmöglichkeit der Auskunftserteilung aufgrund der Distanz (zum Sitz der GmbH) schon im Hinblick auf die Möglichkeiten des Briefverkehrs, Telefonverkehrs und Telefaxverkehrs auszuschließen ist und sonstige Hindernisse nicht konkretisiert wurden.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Verwaltungsrecht Internationales

Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170019.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)